



Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 58 B, Teil A

Stadt Meldorf

Text, Teil B



- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26. März 2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 1. April 2009 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 23 April 2009 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 14. April 2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Umweltausschuss hat am 26. Mai 2009 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10. Juni bis 15. Juli 2009 während nachfolgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: *Mo, Di, Mi, Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr, Do von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr.* Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 3. Juni 2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Meldorf ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 4. Juni 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Meldorf, den

- Der Bürgermeister -

- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Meldorf, den

(Leiter des Katasteramtes in Meldorf)

- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.07.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26. Februar bis 12. März 2010 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen: *Mo, Di, Mi, Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr, Do von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr.* (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 16. Februar 2010 in amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Meldorf ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Meldorf, den

- Der Bürgermeister -

- Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Meldorf, den

- Der Bürgermeister -

- Die Erteilung der Genehmigung des B-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der bekannt gemachten Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Meldorf, den

- Der Bürgermeister -

Vorschriften für Photovoltaik-Freiflächensysteme

- Auf den Flächen "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen" ist innerhalb der Baugrenzen die Errichtung und der Betrieb von reihig angeordneten, fest stehenden Photovoltaik-Freiflächensystemen zulässig.
- Die Photovoltaik-Freiflächensysteme dürfen eine Höhe von 2,80 m nicht überschreiten. Die Traufe ist auf minimal 0,80 m begrenzt. Bezugshöhe ist die natürliche Oberfläche des Bodens.
- Die als "Sondergebiet Solar" ausgewiesenen Flächen sind durch Einsatz dauerhaft als extensive Grünlandflächen herzustellen und zu pflegen.
- Notwendige Nebenanlagen sind innerhalb der SO-Fläche zulässig, wenn sie die Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- Notwendige Infrastruktureinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Materiallager etc.) sind in "SO 2" nur im Nahbereich der östlichen Flurstücksgrenze zulässig.
- Notwendige Zufahrten und Bewegungsflächen dürfen nur unversiegelt hergestellt werden, sie sollen möglichst die erforderlichen Gewässer-Räumstreifen nutzen.
- Niederschlag soll nicht oberflächlich abgeführt werden. Bauflächen im Randbereich zu Entwässerungsgräben sind mit mindestens 30 cm hoher Verwallung abzugrenzen.
- Zäune zum Schutz der Anlagen sind nur ausnahmsweise zulässig, wo vorhandene oder auszuweidende Gräben keinen ausreichenden Zugangsschutz bieten können.
- Notwendige Zäune müssen transparent aus Metall und so nah wie möglich, höchstens jedoch in einem Abstand von 6 m an der Baugrenze errichtet werden. Sie dürfen eine Höhe von 2,30 m über Boden nicht überschreiten und müssen mind. 10 cm Bodenfreiraum lassen.

Vorschriften für Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

- Auszubauende Grabensohlen und -böschungen sind naturnah und in wechsellenden Neigungen > 1:2 herzustellen.
- Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind für die Dauer der Rechtskraft der Satzung mit geeigneter Saat aus regionaler Herkunft anzubauen und der Sukzession zu überlassen.
- Die Maßnahmenfläche "M1" und "M3" ist mit Gehölzen in Auswahl und Pflanzgröße gemäß der Pflanzenliste des Umweltberichts spätestens in der 1. Pflanzperiode, die auf die Baugenehmigung folgt, zu bepflanzen und mindestens bis zum Ende der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen zu erhalten.
- Unerlässliche Pflege auf den Sukzessionsflächen ist jährlich nur auf einem Flächendrittel möglich, wenn sie nicht vor dem 1. Juli und nicht nach dem 31. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt wird und das abgetrennte Gut aus der Fläche entfernt wird. Der Pflegeplan der Begründung ist zu beachten.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom2010 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über den vorhabenbezogenen

Bebauungsplan Nummer 58.B

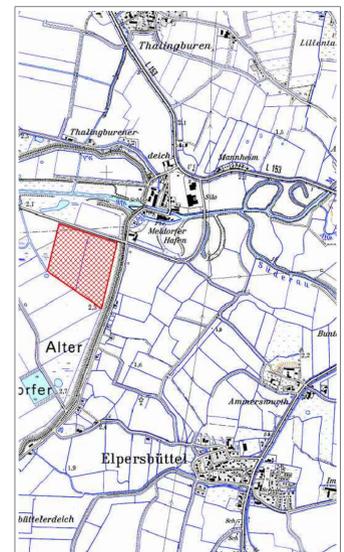
für das Gebiet südlich der GIK 80, westlich der alten Deichlinie und nördlich der Gemeindegrenze Elpersbüttel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A), (links stehend), Maßstab 1 : 2.000 mit Zeichenerklärung

Text (Teil B), (links stehend), mit Verfahrensvermerken (links)

Meldorf, den.....

- Der Bürgermeister -



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58.B

für das Gebiet:
südlich der GIK 80, westlich der alten Deichlinie und nördlich der Gemeindegrenze Elpersbüttel

"Solarfeld 2"

Verfahrensstand:

zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Planbearbeitung:
Dipl.-Ing. Thomas Bünz
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Breitenburger Straße 40a, 25524 Itzehoe
Tel. 04821-5302 Fax:8303 tbuenz@buenz.de

